ABWÄGUNG ZU DEN STELLUNGAHMEN DER BEHÖRDEN UND TÖB

Bebauungsplan Boslar Nr. 5
„Boslar-Nordwest“

Stadt Linnich – Ortslage Boslar

Februar 2026

Entwurf zur Veröffentlichung

HINWEIS

Die aufgeführten Abwägungsvorschläge stellen einen Zwischenstand dar. Die Stellungnahmen sind nicht final abgewogen. Die Abwägungsvorschläge zeigen lediglich auf, wie die Abwägungsempfehlung an die politischen Gremien nach derzeitigem Kenntnisstand aussehen würde. Die abschließende Entscheidung über die Abwägung der eingebrachten Stellungnahmen obliegt dem Rat am Ende des Verfahrens und erfolgt im Rahmen der abschließenden Beschlussfassung über den Bauleitplan (Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss).

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Stadt Linnich
Rurdorfer Straße 64
52441 Linnich

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i. A. M. Sc. Daniela Eickels

Projektnummer: 19-137

INHALT

1 AMPRION GMBH 1
1.1 Eingabe vom 26.01.2021 1
1.1.1 Keine Bedenken 1
2 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, FB 4 1
2.1 Eingabe vom 10.02.2021 1
2.1.1 Bergwerksfelder 1
2.1.2 Einwirkungen aus Sümpfungsmaßnahmen 2
2.1.3 Bearbeitungshinweis 2
3 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, DEZERNAT 54 3
3.1 Eingabe vom 08.02.2021 3
3.1.1 Versiegelung und Versickerung 3
3.1.2 Zustand des Grundwasserkörpers 4
4 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST 4
4.1 Eingabe vom 02.02.2021 4
4.1.1 Überprüfung auf Kampfmittel 4
4.1.2 Anlage: Übersichtsplan 5
5 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR 5
5.1 Eingabe vom 26.01.2021 5
5.1.1 Keine Bedenken 5
6 EBV GMBH 6
6.1 Eingabe vom 18.02.2021 6
6.1.1 Keine Bedenken 6
7 ERFTVERBAND 6
7.1 Eingabe vom 12.02.2021 6
7.1.1 Grundwassermessstellen 6
7.1.2 Anlage: Übersichtsplan 7
8 ERICSSON SERVICES GMBH 8
8.1 Eingabe vom 02.02.2021 8
8.1.1 Keine Bedenken 8
9 EVONIK OPERATIONS GMBH 9
9.1 Eingabe vom 26.01.2021 9
9.1.1 Keine Bedenken 9
10 GELSENWASSER AG 10
10.1 Eingabe vom 24.02.2021 10

10.1.1 Keine Bedenken ... 10
10.1.2 Anlage: Netzplan ... 11

11 GELSENWASSER ENERGIENETZE ... 11
11.1 Eingabe vom 24.02.2021 ... 11
11.1.1 Keine Bedenken ... 11
11.1.2 Anlage: Netzplan ... 12

12 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN ... 12
12.1 Eingabe vom 04.02.2021 ... 12
12.1.1 Erdbebengefährdung ... 12
12.1.2 Baugrund ... 13

13 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN ... 14
13.1 Eingabe vom 02.03.2021 ... 14
13.1.1 Keine Bedenken ... 14

14 KREIS DÜREN ... 14
14.1 Eingabe vom 03.03.2021 ... 14
14.1.1 Beteiligte Ämter ... 14
14.1.2 Kreisentwicklung ... 14
14.1.3 Straßenverkehrsamt ... 15
14.1.4 Brandschutz ... 16
14.1.5 Wasserwirtschaft ... 16
14.1.6 Immissionsschutz ... 17
14.1.7 Bodenschutz ... 17
14.1.8 Abgrabungen ... 17
14.1.9 Natur und Landschaft ... 18
14.2 Eingabe vom 06.04.2021 ... 18
14.2.1 Bauordnung: Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ... 18
14.2.2 Bauordnung: Flächennutzungsplan ... 19

15 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN ... 19
15.1 Eingabe vom 27.01.2021 ... 19
15.1.1 Knoten L 253/K 1 und L 366/K 1 ... 19

16 LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, KAUFM. IMMOBILIENMANAGEMENT, HAUSHALT, GEBÄUDESERVICE ... 20
16.1 Eingabe vom 19.02.2021 ... 20
16.1.1 Keine Bedenken ... 20
16.1.2 Weitere Beteiligung ... 20

17 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN ... 20
17.1 Eingabe vom 04.03.2021 ... 20

17.1.1 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ... 20
17.1.2 Betroffenheit eines landwirtschaftlichen Betriebs ... 21
17.1.3 Kompensationsmaßnahmen ... 24
17.1.4 Zusammenfassende Forderung/Anregungen ... 25

18 LVR-AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND ... 25
18.1 Eingabe vom 16.02.2021 ... 25
18.1.1 Bodendenkmäler ... 25

19 REGIONETZ GMBH ... 26
19.1 Eingabe vom 26.01.2021 ... 26
19.1.1 Netzbaumaßnahmen ... 26
19.1.2 Anlage ... 27
19.2 Eingabe vom 28.01.2021 ... 27
19.2.1 Aktualisierte Leitungspläne ... 27
19.2.2 Anlagen ... 29

20 RURTALBAHN ... 31
20.1 Eingabe vom 25.01.2021 ... 31
20.1.1 Keine Bedenken ... 31

21 RWE POWER AG ... 32
21.1 Eingabe vom 16.02.2021 ... 32
21.1.1 Baugrund ... 32
21.1.2 Anlage: Übersichtsplan ... 33

22 STADT HÜCKELHOVEN ... 33
22.1 Eingabe vom 02.02.2021 ... 33
22.1.1 Keine Bedenken ... 33

23 TELEFÓNICA GERMANY GMBH ... 34
23.1 Eingabe vom 18.02.2021 ... 34
23.1.1 Keine Bedenken ... 34

24 THYSSENGAS GMBH ... 35
24.1 Eingabe vom 22.02.2021 ... 35
24.1.1 Keine Bedenken ... 35

25 WASSERVERBAND EIFEL-RUR ... 35
25.1 Eingabe vom 22.02.2021 ... 35
25.1.1 Keine Bedenken ... 35

26 WESTNETZ GMBH ... 35
26.1 Eingabe vom 29.01.2021 ... 35
26.1.1 Keine Bedenken ... 35

26.1.2 Anlage: Übersichtsplan 36

LEGENDE

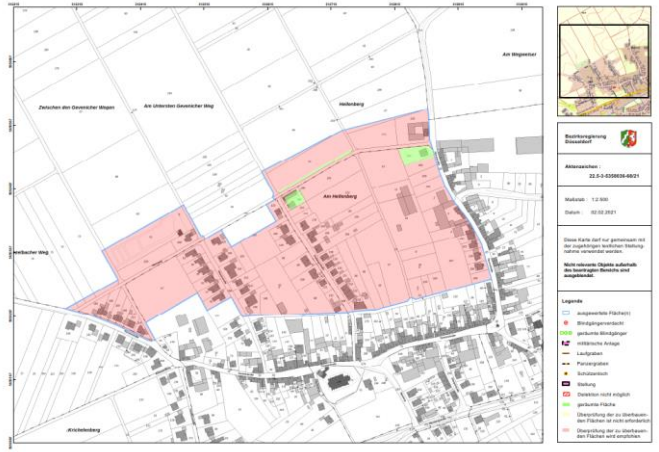
Frühzeitige Beteiligung, Veröffentlichung, ***Textliche Festsetzungen und Hinweise***

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 AMPRION GMBH		
1.1 Eingabe vom 26.01.2021		
1.1.1 Keine Bedenken		
Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsfreileitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsfreileitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, FB 4		
2.1 Eingabe vom 10.02.2021		
2.1.1 Bergwerksfelder		
Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 154“ und „Union 222“, alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.	Die mit dem bezeichneten Bergwerksfeld verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein durch die Lage des Plangebiets auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Der folgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: ***„4. Bergwerksfelder*** ***Das Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern ‚Union 154‘ und ‚Union 222‘, beide im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, 50416 Köln.“***	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

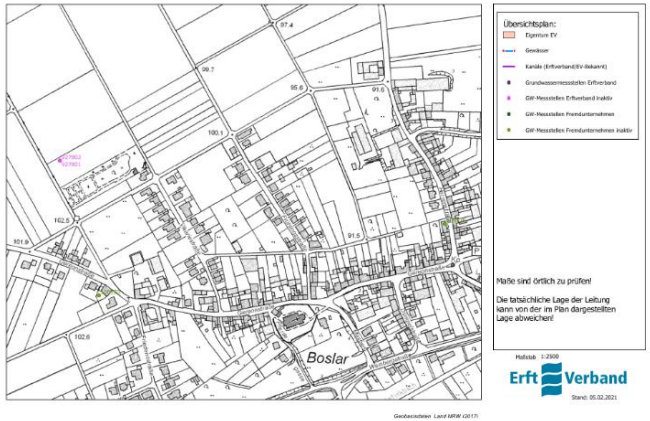
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
2.1.2 Einwirkungen aus Sümpfungsmaßnahmen		
Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000-1-) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2-5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdarten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen. Eine Beteiligung ist dem beigefügten Verteiler bereits erfolgt.	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung durch z. B. bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Der folgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: ***„5. Sümpfungsmaßnahmen*** ***Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Diese werden noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung, ein Wiederanstieg und hierdurch bedingte Bodenbewegungen können nicht ausgeschlossen werden. Sie können zu Schäden an der Tagesoberfläche führen und sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.“***	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.1.3 Bearbeitungshinweis		
Bearbeitungshinweis: Die Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung	Der Bearbeitungshinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

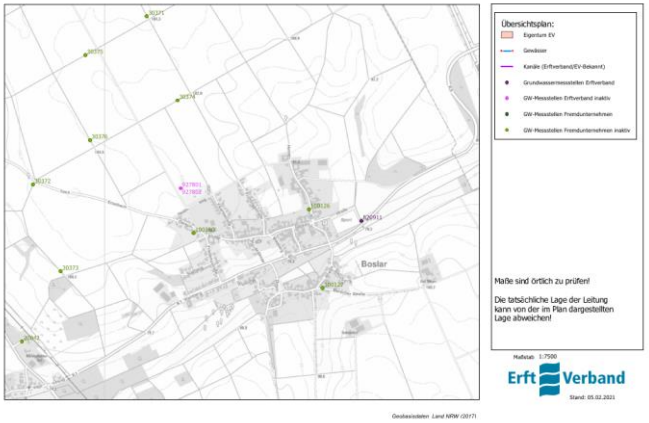
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Maß Service (WMS) zu nutzen.		
3 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, DEZERNAT 54		
3.1 Eingabe vom 08.02.2021		
3.1.1 Versiegelung und Versickerung		
in Bezug auf Ihr Schreiben zur Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Boslar Nordwest“ auf dem Gebiet der Stadt Linnich nehme ich wie folgt Stellung: Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser: Die Freiflächen soll mit Gebäuden bebaut werden. Im Rahmen des Möglichen zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Plangebiet vorgefundenen Böden sind für eine Versickerung nicht geeignet. Es wird daher von einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers abgesehen. Es erfolgt eine Einleitung in das öffentliche Kanalnetz.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
3.1.2 Zustand des Grundwasserkörpers		
Das Geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörpern (GWK) 282_05 – Hauptterrassen des Rheinlandes. Dieser GWK wurde im 2. Bewirtschaftungsplan (BWP) und im 3. BWP im mengenmäßigen Zustand mit „schlecht“ bewertet. Der chemisches Zustand des GWKs war im 1. BWP noch mit „schlecht“ bewertet und ist im 3. BWP mit „gut“ bewertet. Gegen eine Änderung des Bebauungsplan Nr. 5 „Boslar Nordwest“ der Stadt Linnich bestehen keine Bedenken. Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in der Zuständigkeit von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Die Hinweise auf den Zustand des Grundwasserkörpers wurden in Kapitel 2.1.4 „Wasser“ des Umweltberichts ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
4 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST		
4.1 Eingabe vom 02.02.2021		
4.1.1 Überprüfung auf Kampfmittel		
Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.	Die Untersuchung auf Kampfmittel erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Ausführungs- und Genehmigungsebene.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
4.1.2 Anlage: Übersichtsplan		
	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR		
5.1 Eingabe vom 26.01.2021		
5.1.1 Keine Bedenken		
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

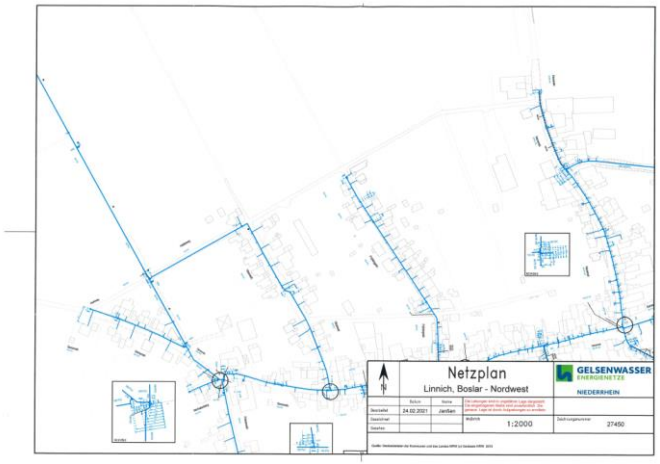
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
6 EBV GMBH		
6.1 Eingabe vom 18.02.2021		
6.1.1 Keine Bedenken		
Das Objekt liegt außerhalb unserer Berechtsame, wir sind somit für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer ggf. in Ihrem Falle zuständig ist, können Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, in Erfahrung bringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7 ERFTVERBAND		
7.1 Eingabe vom 12.02.2021		
7.1.1 Grundwassermessstellen		
Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o.g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen. Für weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, E-Mail: grundwasserstand@lanuv.nrw.de. Grundwassermessstellen des Erftverbandes sind nicht betroffen. Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.	Die in der Planauskunft dargestellten aktiven und inaktiven Grundwassermessstellen befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Zugänglichkeit und der Bestand der Grundwassermessstellen werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

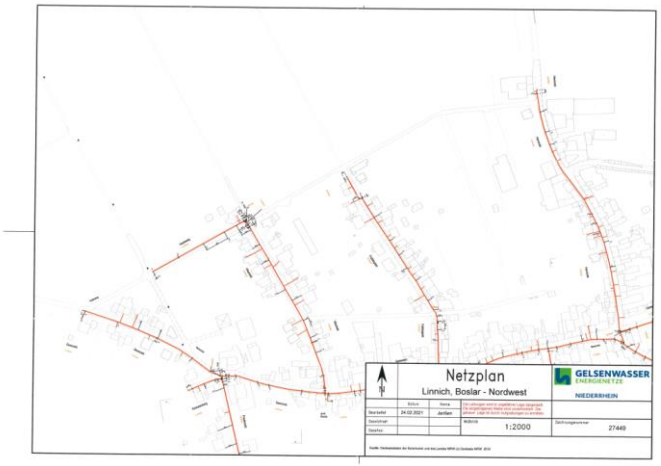
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
7.1.2 Anlage: Übersichtsplan		
	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		
8 ERICSSON SERVICES GMBH		
8.1 Eingabe vom 02.02.2021		
8.1.1 Keine Bedenken		
Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen der Ericsson-Netze gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
9 EVONIK OPERATIONS GMBH		
9.1 Eingabe vom 26.01.2021		
9.1.1 Keine Bedenken		
An den in der Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernfreileitungen. Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber: • AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise) • ARG mbH & Co. KG • BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA, Ethylenfernleitung KE-LU und Sauerstoff) • BP Europa SE / Ruhr Oel GmbH (teilweise) • Covestro AG (nur CO-Pipeline) • Eneco Gasspeicher B.V. • EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG • Evonik Operations GmbH • INEOS Solvents Germany GmbH • NUON Epe Gasspeicher GmbH • OQ Chemicals GmbH (teilweise) • PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG • RWE Gas Storage West GmbH • Sasol Germany GmbH • SGW Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen • TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise) • Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG • Vorwerk-EEE GmbH	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
• Wacker Chemie GmbH • Westgas GmbH Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.		
10 GELSENWASSER AG		
10.1 Eingabe vom 24.02.2021		
10.1.1 Keine Bedenken		
In dem genannten Bereich befindet sich eine Wasserleitung unseres Unternehmens. Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Wasserleitung gefährden. Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlage unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
10.1.2 Anlage: Netzplan		
	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11 GELSENWASSER ENERGIENETZE		
11.1 Eingabe vom 24.02.2021		
11.1.1 Keine Bedenken		
In dem genannten Bereich befindet sich eine Gasleitung unseres Unternehmens. Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitung gefährden. Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.		
11.1.2 Anlage: Netzplan		
	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN		
12.1 Eingabe vom 04.02.2021		
12.1.1 Erdbebengefährdung		
Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen	Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage. Der folgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: ***„6. Erdbebengefährdung***	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: - Stadt Linnich, Gemarkung Boslar: 3 / S Bemerkung: Die DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für kulturelle Einrichtungen etc.	***Das Plangebiet wird der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse S nach DIN 4149:2005 zugeordnet. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 ‚Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte‘. Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind die Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998, insbesondere die jeweiligen entsprechenden Bedeutungsbeiwerte, zu beachten.“***	
12.1.2 Baugrund		
Baugrund Im Plangebiet stehen nach den mir vorliegenden Unteren mehrere Meter mächtige schluffige Lössablagerungen (Quartär) an. Darunter folgen Sande und Kiese der jüngeren Hauptterrasse (Quartär). Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Zu einer möglichen Beeinflussung durch Sümpfungsmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlerevier empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine entsprechende Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Bebauungsplan beinhaltet Hinweise zur Bodenbeschaffenheit (Sümpfungsmaßnahmen). Darüber hinaus wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: ***„7. Objektbezogene Untersuchung des Baugrunds*** ***Bei der Dimensionierung von baulichen Anlagen ist der Baugrund objektbezogen von einem Fachgutachter zu untersuchen und zu bewerten. Die diesem Bebauungsplan beigefügten Untersuchungen dienen dem allgemeinen Nachweis über die Vollziehbarkeit des Bebauungsplans sowie der Dimensionierung der öffentlichen Erschließungsanlagen. Eine Interpolation der hierin aufgeführten Untersuchungsergebnisse oder deren objektbezogene***	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Auslegung ist unzulässig und kann z. B. zu Schäden an baulichen Anlagen oder Konflikten im Betrieb von Entwässerungsanlagen führen."	
13 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
13.1 Eingabe vom 02.03.2021		
13.1.1 Keine Bedenken		
Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14 KREIS DÜREN		
14.1 Eingabe vom 03.03.2021		
14.1.1 Beteiligte Ämter		
zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: • Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung • Gebäudemanagement • Straßenverkehrsamt • Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung • Brandschutz • Umweltamt	Die Liste der beteiligten Ämter wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.1.2 Kreisentwicklung		
Kreisentwicklung Die Kreisentwicklung als Untere Planaufsicht begleitet die Siedlungsentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen seit geraumer Zeit und kann	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
bestätigen, dass insbesondere das vorhandene Angebot an Wohnbauflächen entweder bereits aktuell oder ganz offensichtlich die künftige Nachfrage nach Bauland nicht ausreichend bedienen kann. Der Kreis Düren verfügt zwischenzeitlich über eine Lagegunst, die zu einer weiteren erhöhten Nachfrage nach Wohnbauflächen führen wird. Deshalb gilt es, diese Entwicklung der neuen Situation anzupassen, wobei auch die Kreisentwicklung davon ausgeht, dass entgegen dem Trend statistischer Berechnungen ein Bevölkerungsrückgang im gesamten Kreisgebiet eher nicht zu befürchten steht. Vor diesem Hintergrund will der Kreis Düren durch die Wachstumsoffensive des Kreises Düren bis zum Jahr 2025 auf mehr als 300.000 Einwohner wachsen. Zur Erreichung dieses Ziels auf über 300.000 Einwohner im Jahr 2025 zu wachsen unterstützt der Kreis Düren die planerischen Initiative der kreisangehörigen Kommunen. Im definierten Zeitfenster bis 2025 benötigt der Kreis Düren einen noch stärkeren Wohnungsbau, um den Bedarf an Wohnraum für mehr als 30.000 Neubürger im Kreis Düren zu decken. Die Wachstumsoffensive kann nur dann erfolgreich sein, wenn die in den kreisangehörigen Kommunen vorhandenen Reserveflächen bauleitplanerisch tatsächlich entwickelt werden, um damit die Voraussetzungen für eine Verfügbarkeit weiterer Siedlungsflächen zur Aufnahme des mit der Wachstumsoffensive erwarteten Einwohnerzuwachses zu schaffen. Dies vorausgeschickt entspricht die vorliegende Planung der Stadt Linnich der Zielsetzung. Sie ist zudem geeignet, den seitens der Bezirksregierung Köln initiierten Prozess „Region+Wohnen“ zu unterstützen.		
14.1.3 Straßenverkehrsamt		
Straßenverkehrsamt Die Breiten der meisten im Entwurf dargestellten Straßen können von hier aus aktuell nicht beurteilt werden, da die Breiten nicht angegeben wurden. Hier sind nähere Informationen erforderlich. Ebenso ist wichtig für die Beurteilung, ob die Straßen als Mischverkehrsfläche oder im Trennprinzip ausgebaut werden sollen.	Da das Plangebiet nach der frühzeitigen Beteiligung reduziert wurde, werden im Bebauungsplanentwurf nur noch die neu herzustellenden Straßenverkehrsflächen zwischen Vikarie- und Frühlingsstraße sowie die von der Frühlingsstraße abgehende Stichstraße festgesetzt. Diese werden als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt, da diese als Mischverkehrsfläche beabsichtigt werden. Die Vermaßungen wurden ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Beim geplanten Stich westlich der Vikariestraße wird empfohlen eine Wendemöglichkeit mindestens für PKWs vorzusehen. Bei der geplanten Straße östlich der Frühlingsstraße wird empfohlen eine Wendeanlage am südlichen Ende vorzusehen, sodass man auf eine Anbindung dieser Straße für KFZ an die Vikariestraße bzw. südliche Frühlingsstraße verzichten kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Hinweise sind aufgrund der veränderten Plankonzeption nicht relevant.	
14.1.4 Brandschutz		
Brandschutz 1. Es ist eine Löschwasserversorgung von 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen. Die v.g. Menge muss aus Hydranten im Umkreis von 300 m um das jeweils betrachtete Objekt zur Verfügung stehen. Von jedem Objekt muss ein Hydrant in maximal 80 m Entfernung erreichbar sein. Eine alternative Löschwasserversorgung ist abzustimmen.	XY	
2. Die Straßen sind als Zufahrt für die Feuerwehr auszubauen. Bezüglich der zulässigen Abmessungen (Kurvenradien/Breite/Neigung/Durchfahrtshöhe etc.) wird auf den § 5 BauO NRW mit zugehörigen „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Februar 2007- (zuletzt geändert durch den Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009)“ verwiesen. Hier sind öffentliche Parkplätze, Begrünung (Bäume) und sonstige Ma0nahmen (Verkehrsberuhigung/Kreisverkehr etc.) besonders zu beachten. Die Tragfähigkeit der Straßen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 18 t ausgelegt sein. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass ab 50 m Entfernung der Gebäude / Gebäudeteile von der öffentlichen Verkehrsfläche Zufahrten und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr nach Maßgabe der o.g. Richtlinien erforderlich sind. 3. Die Straßenbezeichnung ist eindeutig erkennbar an der öffentlichen Verkehrsfläche anzubringen	Die Belange betreffen die nachgelagerte Planungsebene.	
14.1.5 Wasserwirtschaft		
Wasserwirtschaft Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten: Niederschlagswasserbeseitigung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Plangebiet vorgefundenen Böden sind für eine Versickerung nicht geeignet. Es wird daher von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kommentiert [DE1]: Bitte Rückmeldung

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 44 Landeswassergesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Malefinkenbachs, der in der unterhalb gelegenen Ortschaft Tetz teilweise nicht ausreichend leistungsfähig ist. Daher ist für die zusätzlich anfallenden Oberflächengewässer eine Rückhaltung vorzusehen, die für ein 100-jährliches Regenereignis zu dimensionieren ist. Bei der Planung des Entwässerungskonzeptes sind ein Ministerial-Erlasse vom 18.05.1998 und 26.05.2004 zu beachten. In Abhängigkeit der Entwässerungsart ist weiterhin zu berücksichtigen, dass es im Bereich des Friedhofes zu keinen Vernässungsschäden kommen darf. Die grundsätzliche Machbarkeit des Entwässerungskonzeptes ist bis zur Offenlage nachzuweisen.	einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers abgesehen. Es erfolgt eine Einleitung in das öffentliche Kanalnetz.	
14.1.6 Immissionsschutz		
Immissionsschutz Gegen das Planvorhaben bestehen keine Bedenken, da immissionsschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.1.7 Bodenschutz		
Bodenschutz Es bestehen keine Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.1.8 Abgrabungen		
Abgrabungen Aus abgrabungstechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Boslar Nr. 5	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

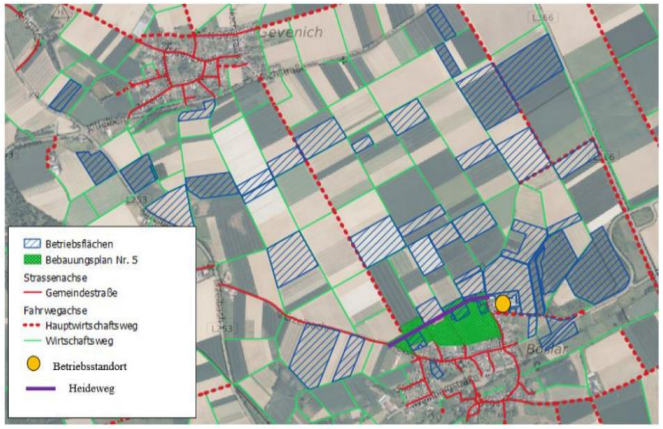
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
14.1.9 Natur und Landschaft		
Natur und Landschaft Zum o.g. B-Plan liegen der Plan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, eine Begründung, ein Umweltbericht und eine Artenschutzprüfung (ASP1) vor. Unter Bezug auf die Begründung, Punkt 8 „Wesentliche Auswirkungen der Planung“ sind die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes entsprechend dem Verfahrensstand eingestellt worden. Gegen die Planung bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweis: Der NABU Kreisverband Düren weist für Boslar auf das Vorkommen des Hirschkäfers (Lucanus cervus), besonders im Bereich mit Totholz, hin. Besonders geschützte Arten zu § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG i.V.m. § 1 Satz 1 der BartSchV, siehe Anlage 1 Schutzstatus wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu § 1 sowie FFH-Richtlinie, Anhang II (Besonders geschützt sind alle heimischen Lucanidae spp./ Schröter).	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. An für den Hirschkäfer geeigneten Obst- und Altbaumbeständen konnten keine schwärmenden oder saftleckenden Tiere nachgewiesen werden, weshalb ein Vorkommen derzeit ausgeschlossen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.2 Eingabe vom 06.04.2021		
14.2.1 Bauordnung: Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		
zur o.a. Bauleitplanung ist durch den Kreis Düren mit Schreiben vom 03.März 2021 eine Stellungnahme ergangen. Hinsichtlich der vom Amt für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung zu vertretenen Belange ist mit Datum vom 29.03.2021, hier eingegangen am 06.04.2021, eine ergänzende Stellungnahme erfolgt. Bauordnung Die Verkehrsflächen und die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung können nach § 9 BauGB auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden. Fehlt eine solche Festsetzung, bedarf es einer Widmung oder einer öffentlich-rechtlichen Sicherung (Baulast).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden als öffentliche Verkehrsflächen geplant. Die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen sichert noch nicht die straßenrechtliche Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Dazu bedarf es einer Widmung, die jedoch nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans betrifft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Bauvorhaben in der Genehmigungsfreistellung können nur durchgeführt werden, wenn nach § 63 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW die Erschließung gesichert ist.		
14.2.2 Bauordnung: Flächennutzungsplan		
Es wird darauf hingewiesen, dass Teile der Bauflächen nicht auf Bauflächen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Gemäß FNP aus 1995 (inkasPortal) sind das die Flächen südlich des Friedhofes, Ende der Stichstraße gegenüber dem Friedhof, Fläche oberhalb der öffentlichen Grünfläche zwischen Vikariestraße und Frühlingsstraße.	Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Linnich wird die vorliegende Planung berücksichtigt, sodass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Die Darstellungen im bisher rechtsgültigen Flächennutzungsplan basieren auf der damaligen Fassung des Landschaftsplans. Gemäß dem neu aufgestellten Landschaftsplan II „Rur- und Indeaue“ sind die geschützten Landschaftsbestandteile, die im FNP der Stadt Linnich dargestellt sind, deutlich reduziert, sodass aus den übrigen Flächen Wohnbauflächen entwickelt werden können.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
15 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN		
15.1 Eingabe vom 27.01.2021		
15.1.1 Knoten L 253/K 1 und L 366/K 1		
Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern sich durch die Bauleitplanung keine Mehrverkehre an den Knoten L 253/ K1 und L 366/ K1 keine Sicherheitsdefizite ergeben. Sollte dies der Fall sein, kann ein Knotenpunktumbau zumindest eine Kostenbeteiligung der Stadt Linnich nach sich ziehen.	Das Plangebiet wurde nach der frühzeitigen Beteiligung deutlich reduziert, sodass sich nach aktuellem Konzept ca. 14 Baugrundstücke herstellen lassen. Die Bebauungsplankonzeption ermöglicht eine dem Umfeld angemessene Nachverdichtung der Ortslage, sodass explizit eine geringe Dichte angestrebt wird. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs sind nur Einzel- und Doppelhäuser bei offener Bauweise zulässig. Die Höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Gebäude wird durch eine textliche Festsetzung auf maximal zwei Wohneinheiten begrenzt. Von erheblichen Mehrverkehren, die zu Sicherheitsdefiziten an den Knotenpunkten führen, kann gegenwärtig nicht ausgegangen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
16 LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, KAUFM. IMMOBILIENMANAGEMENT, HAUSHALT, GEBÄUDESERVICE		
16.1 Eingabe vom 19.02.2021		
16.1.1 Keine Bedenken		
Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.1.2 Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland wurde am Verfahren beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgeben. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde ebenfalls beteiligt und äußert keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
17 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN		
17.1 Eingabe vom 04.03.2021		
17.1.1 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen		
Gegen die oben genannten Planungen der Stadt Linnich bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Düren, Bedenken. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen Im Rahmen des Bebauungsplanes sollen ca. 6,7 ha wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche mit Bodenwertzahlen von 70-90 Punkten in Anspruch genommen und somit dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Im Grundsatz 7.5-2 des Landesentwicklungsplanes ist Folgendes geregelt: „Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.“	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs wurde nach der frühzeitigen Beteiligung deutlich reduziert. Die landwirtschaftlichen Flächen rund um den Heideweg sind, mit Ausnahme der Fläche südlich des Friedhofs, nicht mehr Teil des Planungskonzepts. Die Entwicklung von Wohnbauflächen konzentriert sich auf den innenliegenden Bereich zwischen Vikarie- und Frühlingsstraße. Dabei handelt es sich um kleinere Weideflächen, die jedoch auch teilweise erhalten bleiben. Der Bebauungsplanentwurf sieht dazu die Festsetzung einer privaten Grünfläche vor, sodass eine Bebauung der zentral gelegenen Weidefläche nicht möglich ist. Für den Eingriff in das Schutzgut Boden ist ein Ausgleich zu erbringen, der im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags ermittelt wird.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Dazu wird weiter erläutert: „Ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten gelten Böden als besonders fruchtbar." Insbesondere die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nördlich des Heidewegs gelegen sind und sich somit eindeutig von der aktuellen Bebauung abgrenzen, ist aus agrarstruktureller Sicht bedauernswert. Unserer Ansicht nach sollten die Möglichkeiten zur Nachverdichtung innerhalb der Ortschaft stärker geprüft werden, bevor landwirtschaftliche Fläche am Ortsrand Boslar für Wohnbauzwecke in Anspruch genommen werden.		
17.1.2 Betroffenheit eines landwirtschaftlichen Betriebs		
Betroffenheit eines landwirtschaftlichen Betriebes Nach dem Grundsatz 7.5-2 des aktuellen Landesentwicklungsplans von NRW heißt es: „Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festsetzungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden." „Die Erhaltung und die Weiterentwicklung der Betriebsstandorte sind als Ausgangspunkte der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung von herausragender Bedeutung." Die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes von Herrn E. grenzt unmittelbar östlich an das Plangebiet. Es handelt sich hier um einen Ackerbaubetrieb im Haupterwerb mit ca. 160 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche. Es werden Kartoffeln, Zuckerrüben, Getreide und Zwiebeln angebaut und größtenteils auf der Hofstelle gelagert) siehe gelber Punkt in Abbildung 1). Für den Betrieb ist es von essenzieller Bedeutung, dass auch nach der Umsetzung des Bebauungsplanes die Erschließung der Hofstelle und seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen – mit den entsprechenden landwirtschaftlichen Maschinen – sichergestellt ist. Die zur ordentlichen Bewirtschaftung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach der Anpassung des Geltungsbereichs aufgrund einer geänderten Konzeption, wird von der Bebauung entlang des Heidewegs, mit Ausnahme der Fläche südlich des Friedhofs, abgesehen. Die in der Stellungnahme genannten Belange treffen auf das angepasste Konzept nicht mehr zu.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
notwendigen landwirtschaftlichen Maschinen haben ein Gesamtgewicht von bis zu 40 Tonnen und eine Außenbreite von bis zu 3,30 m. In Abbildung 1 sind die derzeitigen Gegebenheiten zur Erschließung durch landwirtschaftliches schweres Gerät dargestellt. Zurzeit nutzt der landwirtschaftliche Betrieb Esser den Heideweg (siehe lila Markierung), um mit den entsprechenden Gerätschaften einen Großteil seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche in Richtung Norden (siehe blau schraffierte Flächen) erreichen zu können. Der Heideweg schafft hier eine wichtige Verbindung zu einem Hauptwirtschaftsweg in Richtung Gevenich. Dieser Weg ist für den Kraftverkehr und somit für schwere landwirtschaftliche Maschinen geeignet (siehe rot gepunktete Linie zwischen Boslar und Gevenich). Alle in Grün markierten Wege stellen dar, dass dort lediglich leicht- oder unbefestigte Wirtschaftswege vorhanden sind. Dieser Weg muss für den Betrieb und auch für andere Bewirtschafter in diesem Gebiet erreichbar bleiben. Es bestehen derzeit keine alltagstauglichen Alternativen zur Erreichbarkeit dieses Weges für den landwirtschaftlichen Verkehr. In der vorliegenden Planung wird der Heideweg nun – im Zuge der zukünftigen Bebauung aus nördlicher Richtung – überwiegend im Innenbereich liegen. Dies schließt unserer Einschätzung nach die bisherige Nutzung für den landwirtschaftlichen Verkehr, besonders durch Schwerlasttransporte aus. Selbst wenn das Befahren für den landwirtschaftlichen Verkehr – rein technisch – weiterhin möglich wäre, so birgt dies in der Realität großes Konfliktpotential (z.B. durch Anwohner, die sich gestört fühlen oder am Straßenrand geparkte Autos, die ein Befahren mit den entsprechenden Maschinen unmöglich machen). Insbesondere auch an den Kreuzungspunkten am Heideweg beim Abbiegen in Richtung Norden, sehen wir durch die zukünftige Bebauung zusätzliche Probleme für die Erschließung mit landwirtschaftlichen schweren Maschinen. Aus agrarstruktureller Sicht ist es deshalb notwendig, entweder 1. die Baufelder nördlich des Heidewegs wieder zurückzunehmen oder 2. im Zuge dieser Planung einen Hauptwirtschaftsweg am Nördlichen Rand des Plangebiets zu errichten. Neben der Erschließung der Hofstelle von Herrn		

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Esser wäre dieser Weg auch zur Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen zwischen Gevenich und Boslar durch andere Bewirtschafter notwendig. Der landwirtschaftliche Betrieb von Herrn Esser genießt zudem nach § 14 Grundgesetz Bestandsschutz. Um die Existenzgrundlage des Betriebs sicherzustellen, ist unserer Ansicht nach zu prüfen, ob immissionsschutzrechtliche Konflikte für den landwirtschaftlichen Betrieb zu erwarten sind. Am Betriebsstandort sind Lüftungsanlagen an den Kartoffelhallen installiert. Besonders in der Erntezeit fahren landwirtschaftliche Maschinen regelmäßig die Hofstelle an und auch an den Wochenenden werden Kartoffeln verladen. Wir empfehlen deshalb zu prüfen, ob ein Lärmgutachten einzuholen ist. Besondere Relevanz erfährt dieser Punkt auch vor dem Hintergrund möglicher betrieblicher Weiterentwicklungen, die durch eine besondere Nähe der Wohnbebauung eingeschränkt wird und die Zukunftsfähigkeit einer leistungsfähigen Hofstelle gefährdet. Nach Angaben von Herrn Esser sind seine Lagermöglichkeiten derzeit bereits ausgereizt. Die angebauten Zwiebeln kann er schon jetzt nicht selbst lagern. Er plant zukünftig die bereits vorhandenen Lagerhallen noch zu vergrößern.  Abbildung 1		

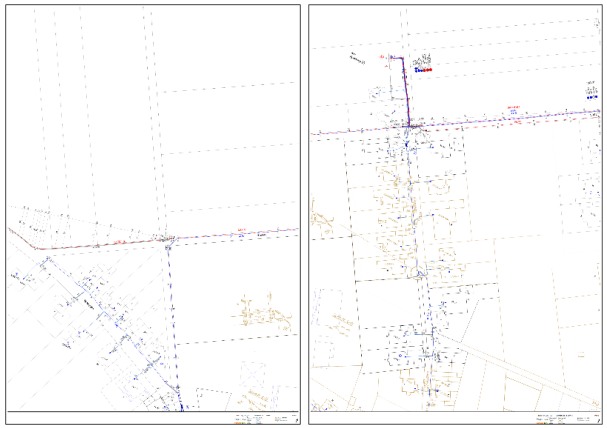
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
17.1.3 Kompensationsmaßnahmen		
Boden ist eine immer knapper werdende Ressource, die einem starken Interessenskonflikt unterliegt. Die Landwirtschaft verliert diesen Konflikt häufig aufgrund des Strukturwandels, zugunsten der Entscheidung von beispielsweise Gewerbe-, Wohn- und Industriegebieten. Für die Landwirtschaft ist es essenziell, dass der Verlust landwirtschaftlicher Flächen, im Zuge von Planvorhaben, auf das Minimum reduziert wird. Dies betrifft insbesondere auch die Anlage von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Zu Kompensationsflächen ist in § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes folgendes geregelt: „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“ Es ist derzeit geplant, Kompensationsmaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet zwischen Frühlingsstraße und Herrenstraße umzusetzen. Dort befinden sich derzeit landwirtschaftliche Nutzflächen mit hohen Bodenwertzahlen. Wir fordern, Kompensationsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umzusetzen. Sollten Artenschutzmaßnahmen für Offenlandarten notwendig werden, fordern wir, dass diese im Rahmen produktionsintegrierter Maßnahmen umgesetzt werden. So bleibt landwirtschaftliche Nutzfläche bestehen. Wir weisen außerdem darauf hin, dass beim Anlegen von Artenschutzmaßnahmen ein multifunktionaler Ausgleich möglich ist, der freie Biotopwertpunkte generiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das zu erwartende ökologische Defizit beläuft sich auf XX.XXX Ökopunkte. Die Stadt Linnich verfügt über eigene, bereits umgesetzte Ausgleichsflächen. Das für die Auswirkungen des Bebauungsplans ermittelte ökologische Defizit soll über die noch verfügbaren stadteigenen Ökopunkte ausgeglichen werden. Dadurch ist eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den Ausgleich nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

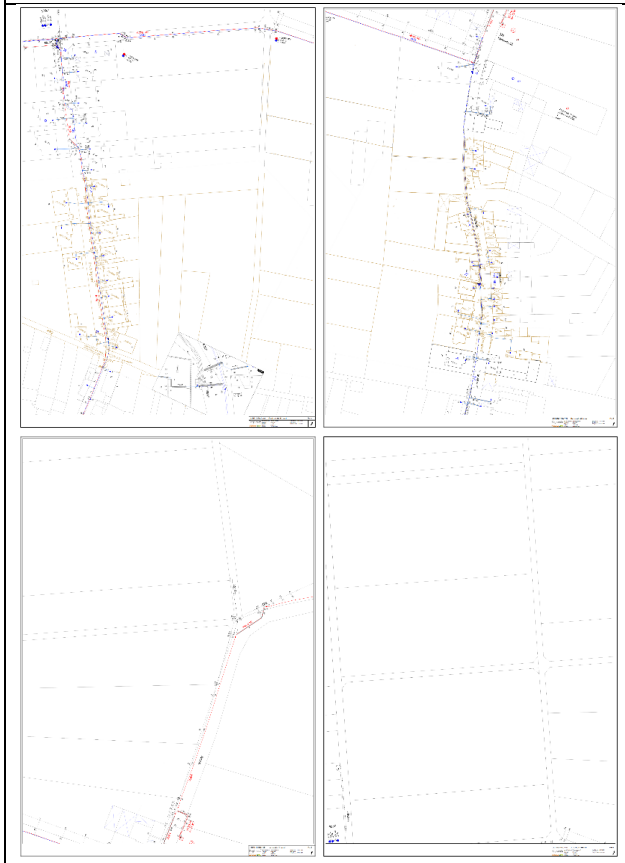
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
In diesem Zusammenhang stellen wir auch gerne Kontakt zur Stiftung Rheinische Kulturlandschaft her, die in diesem Bereich über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.		
17.1.4 Zusammenfassende Forderung/Anregungen		
• Prüfung der Möglichkeit der Verkleinerung des Bebauungsplanes um die Flächen nördlich des Heidewegs • Sicherstellung der Erschließung der Hofstelle von Herrn E. • Generelle Sicherstellung der Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen Boslar und Gevenich für Schwerlasttransporte • Erstellung eines Gutachtens Lärmgutachtens • Keine Anlage von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen • Anlage von produktionsintegrierten Maßnahmen, wenn Artenschutzmaßnahmen für Offenlandarten notwendig werden	Die Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18 LVR-AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
18.1 Eingabe vom 16.02.2021		
18.1.1 Bodendenkmäler		
Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern auf dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu	Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage. Ein Hinweis auf das Verhalten bei Bodendenkmalfunden im Plangebiet ist bereits im Bebauungsplan enthalten und wird wie folgt angepasst: ***„2. Bodendenkmäler*** ***Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als unterer Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“***	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

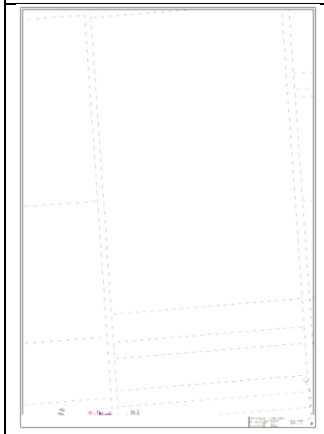
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.		
19 REGIONETZ GMBH		
19.1 Eingabe vom 26.01.2021		
19.1.1 Netzbaumaßnahmen		
Hiermit erhalten Sie für die o.g. Maßnahme die gewünschten Bestandsplanauszüge. Detaillierte Angaben zu Ihrer Anfrage sind am Ende dieses Schreibens tabellarisch aufgeführt. Bei Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass unsere Ver- und Entsorgungsanlagen nicht beschädigt werden. Ein Überbauen der erdverlegten Leitungen ist nicht gestattet. Alle zu der Planauskunft gehörenden Dokumente sind auf der Baustelle vorzuhalten. Die Bestandspläne verlieren nach 30 Tagen ihre Gültigkeit. Bei Verzögerungen des Baubeginns bzw. Unterbrechung der Baumaßnahme muss eine erneute Auskunft über die Lage der Leitungen eingeholt werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass zu Beginn von Baumaßnahmen aktuelle Planauskünfte aller relevanter Ver- und Entsorgungsunternehmen einzuholen sind. Die Regionetz GmbH betreibt im gesamten Versorgungsnetz Steuerkabel. Die Dokumentation und Beauskunftung dieser Einrichtungen wird durch die Net-Cologne durchgeführt. Bitte wenden Sie sich dementsprechend an die Net-Cologne. Im Bereich Ihrer Planauskunft sind noch nicht alle Netzbaumaßnahmen in die Leitungsdokumentation übernommen worden! Diese Netzbaumaßnahmen sind in den beiliegenden EInmaßrissen dokumentiert. Falls Sie die Risse aufgrund ihres Papierformates nicht plotten können, wenden Sie sich bitte an unser Planauskunftteam! Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben der Lage und, soweit angegeben, die Verlegungstiefe unverbindlich sind und zum Zeitpunkt der Verlegung aufgenommen wurden. Mit Abweichungen muss daher gerechnet werden. Es ist zu berücksichtigen, dass erdverlegte Kabel und Leitungen nicht zwingend geradlinig verlaufen. Aufgrund	Die vorgetragenen Belange betreffen nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren. Bereits vorhandene Anlagen sowie Netzbaumaßnahmen können auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
von Erdbewegungen können über die Tiefenlage der Versorgungsleitungen generell keine Angaben gemacht werden. Erdarbeiten in Leitungsnähe sind unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht durchzuführen. Die genaue Lage der Kabel und Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Handschachtung, Suchschlitze, Querschläge, Ortung oder ähnliches) festzustellen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Bei abweichenden Tiefenlagen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden nicht begründet werden. Abweichender Verlauf der Kabel und Leitungen, auch in der Tiefenlage, sowie wenn nicht dargestellte Kabel oder Leitungen in der Örtlichkeit vorgefunden werden verpflichtet den Nutzer zu erhöhter Sorgfalt. In diesen Fällen hat der Nutzer die Regionetz unverzüglich zu informieren. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie für den angegebenen Verwendungszweck und die Versorgungsanlagen, die sich im Zuständigkeitsbereich der Regionetz befinden. Dementsprechend ist ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen zu rechnen, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Bei Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsanlagen verweisen wir auf die beiliegende Schutzanweisung.		
19.1.2 Anlage		
[BISHER LEER; müssen die Pläne alle eingefügt werden, obwohl sie gemäß dem Schreiben von 2 Tagen später nicht mehr aktuell sind?]	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19.2 Eingabe vom 28.01.2021		
19.2.1 Aktualisierte Leitungspläne		
Sie haben eine Planauskunft mit der Vorgangsnummer Vorgang 20210126_0002_V01 bei der Regionetz GmbH angefragt. Inzwischen haben sich im Bereich dieser Planauskunft Änderungen ergeben! Hiermit erhalten Sie für die o.g. Maßnahme aktualisierte Bestandsplanauszüge. Detaillierte Angaben zu Ihrer Anfrage sind am Ende dieses Schreibens tabellarisch aufgeführt. Bei Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass unsere	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der Planauskunft befinden sich die vorhandenen Versorgungsleitungen im Bereich der bereits vorhandenen Erschließungsstraße. Darüber hinaus sind im Geltungsbereich bereits Hausanschlüsse für die bestehende Bebauung vorhanden. Von einer Beeinträchtigung der vorhandenen Leitungen kann gegenwärtig nicht ausgegangen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

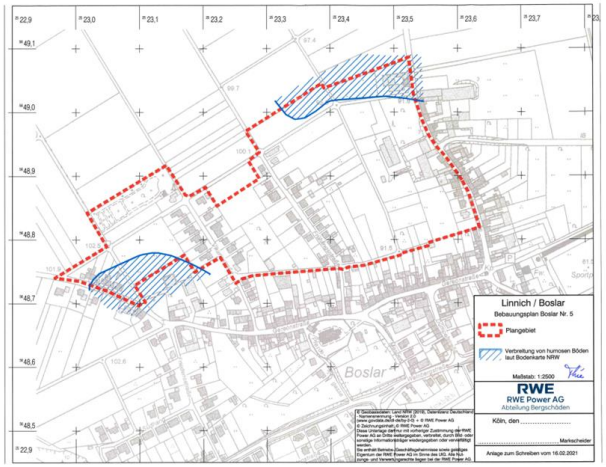
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Ver- und Entsorgungsanlagen nicht beschädigt werden. Ein Überbauen erdverlegten Leitungen ist nicht gestattet. Alle zu der Planauskunft gehörenden Dokumente sind auf der Baustelle vorzuhalten. Die Bestandspläne verlieren nach 30 Tagen ihre Gültigkeit. Bei Verzögerungen des Baubeginns bzw. Unterbrechung der Baumaßnahme muss eine erneute Auskunft über die Lage der Leitungen eingeholt werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass zu Beginn von Baumaßnahmen aktuelle Planauskünfte aller relevanter Ver- und Entsorgungsunternehmen einzuholen sind. Die Regionetz GmbH betreibt im gesamten Versorgungsnetz Steuerkabel. Die Dokumentation und Beauskunftung dieser Einrichtungen wird durch die NetCologne durchgeführt. Bitte wenden Sie sich entsprechend an die NetCologne. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben der Lage und, soweit angegeben, die Verlegungstiefe unverbindlich sind und zum Zeitpunkt der Verlegung aufgenommen wurden. Mit Abweichungen muss daher gerechnet werden. Es ist zu berücksichtigen, dass erdverlegte Kabel und Leitungen nicht zwingend geradlinig verlaufen. Aufgrund von Erdbewegungen können über die Tiefenlage der Versorgungsleitungen generell keine Angaben gemacht werden. Erdarbeiten in Leitungsnähe sind unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht durchzuführen. Die genaue Lage der Kabel und Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Handschachtung, Suchschlitze, Querschläge, Ortung oder ähnliches) festzustellen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Bei abweichenden Tiefenlagen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden nicht begründet werden. Abweichender Verlauf der Kabel und Leitungen, auch in der Tiefenlage, sowie wenn nicht dargestellte Kabel oder Leitungen in der Örtlichkeit vorgefunden werden verpflichtet den Nutzer zu erhöhter Sorgfalt. In diesen Fällen hat der Nutzer die Regionetz unverzüglich zu informieren. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie für den angegebenen Verwendungszweck und die Versorgungsanlagen, die sich im Zuständigkeitsbereich der Regionetz befinden. Dementsprechend ist ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen zu rechnen, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.		

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Bei Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsanlagen verweisen wir auf die beiliegende Schutzanweisung.		
19.2.2 Anlagen		
	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		

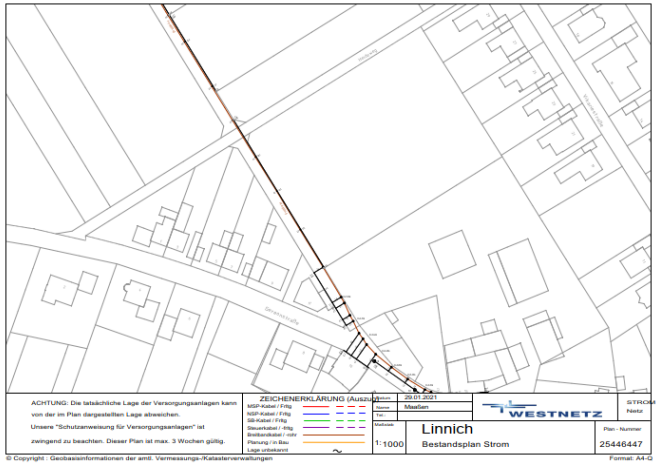
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
 		
20 RURTALBAHN		
20.1 Eingabe vom 25.01.2021		
20.1.1 Keine Bedenken		
Als Betreiber der Bahnstrecke Düren – Jülich – Linnich und öffentliches Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen haben wir gegen die Planung keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass es Planungen für eine „S-Bahn Rheinisches Revier“ gibt, deren Linie möglicherweise die Ortslage Linnich berührt. Vor diesem Hintergrund legen wir grundsätzlich die Beteiligung des NVR (Nahverkehr Rheinland) als Vorhabenträger nahe.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
21 RWE POWER AG		
21.1 Eingabe vom 16.02.2021		
21.1.1 Baugrund		
Wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blätter 5102 und 5104, in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage „blau“ dargestellt, Böden aufweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Ma0nahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweis im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18-196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer korrdinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach der Reduzierung des Plangebietes befinden sich die Bereiche mit humosen Böden außerhalb des Geltungsbereichs.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
21.1.2 Anlage: Übersichtsplan		
	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22 STADT HÜCKELHOVEN		
22.1 Eingabe vom 02.02.2021		
22.1.1 Keine Bedenken		
Seitens der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
23 TELEFÓNICA GERMANY GMBH		
23.1 Eingabe vom 18.02.2021		
23.1.1 Keine Bedenken		
Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit dicken roten Linien eingezeichnet.  Sollten Sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wie Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
24 THYSSENGAS GMBH		
24.1 Eingabe vom 22.02.2021		
24.1.1 Keine Bedenken		
Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25 WASSERVERBAND EIFEL-RUR		
25.1 Eingabe vom 22.02.2021		
25.1.1 Keine Bedenken		
Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Entwässerungsplanung ist im weiteren Verfahren mit dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26 WESTNETZ GMBH		
26.1 Eingabe vom 29.01.2021		
26.1.1 Keine Bedenken		
Die Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnez bis zur 35-kV-Spannungsebene. Wir weisen auf das im Verfahrensgebiet vorhandene Signalkabel hin. Sollte es im Rahmen der anstehenden Planungen zu Anpassungen unseres Versorgungsnetzes kommen, greift das Verursacherprinzip. Zu Ihrer Information haben wir einen Auszug aus unserem Planwerk unserer Stellungnahme angefügt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
26.1.2 Anlage: Übersichtsplan		
	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.